I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1668/69 DER KOMMISSION

vom 22. August 1969

betreffend Maßnahmen auf dem Sektor der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), insbesondere auf Artikel 8, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 gewährt Frankreich bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten und dritten Ländern Subventionen und erhebt bei der Ausfuhr nach den Mitgliedstaaten und dritten Ländern Ausgleichsbeträge, sofern es notwendig ist, die Auswirkungen der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Maßnahmen auszugleichen.

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 genannten Beträge sind pauschal festzusetzen. Sie brauchen nicht erhoben zu werden, wenn sich die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Maßnahmen geringfügig auswirken.

Bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse enthalten ebenfalls Zucker.

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 wird der Interventionspreis für Weißzucker in Frankreich um 11,11, d. h. um 2,36 Rechnungseinheiten je 100 kg, gesenkt. Infolgedessen ist die Auswirkung dieser Senkung auf die Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse zu berücksichtigen. Diese Auswirkung ist für Einfuhren und Ausfuhren die gleiche.

Bei der Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (2) werden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 die Artikel 1, 2 und 3 dieser Verordnung berücksichtigt. Es ist zweckmäßig anzugeben, in welchen Fällen diese Artikel zu berücksichtigen sind, und ferner den Anwendungsbereich des vorgenannten Artikels 5 für jeden dieser Fälle genau festzulegen.

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 hat die in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 des Rates vom 30. Mai 1968 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (3) genannte Zeit der Aussetzung für Frankreich bis zu einem so schnell wie möglich festzusetzenden Zeitpunkt verlängert. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung ist diese Aussetzung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse nicht mehr erforderlich.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Frankreich bei der Einfuhr gewährten Subventionen und bei der Ausfuhr erhobenen Aus-

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 123 vom 31. 5. 1968, S. 4.

gleichsbeträge werden für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Auf die Kaution nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 865/69 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), die in Rechnungseinheiten ausgedrückt ist, wird der Koeffizient 0,8889 angewendet.

Artikel 3

Die in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 genannte Zeit der Aussetzung endet für Erzeugnisse und Handelsgeschäfte, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 865/68, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), geregelt werden, am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung um 0.00 Uhr.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 25. August 1969 in Kraft.

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 sind ab 11. August 1969 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.

(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.

ANHANG

Subventionen bei der Einfuhr und Ausgleichsbeträge bei der Ausfuhr

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Subventionen und Ausgleichsbeträge (ffrs je 100 kg)
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):	
B	andere:	
I	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	7,50
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:	
A	Maronenpaste und Maronenmus:	
I	mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	6,20
B	Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten:	
I	mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	7,20
C	andere:	
I	mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	7,20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Subventionen und Ausgleichsbeträge (ffrs je 100 kg)
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
A	mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33:	
I	aus Weintrauben:	
b)	andere:	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	6,40
II	andere:	
b)	andere:	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	6,40
B	mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:	
I	aus Weintrauben, Äpfeln, Birnen; Gemischen aus Apfel- und Birnensaft:	
b)	mit einem Wert von 18 RE je 100 kg Reingewicht oder weniger:	
	1. aus Weintrauben:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	6,40
	2. aus Äpfeln:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	6,40
	3. aus Birnen:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	6,40
	4. Gemische aus Apfel- und Birnensaft:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	6,40
II	andere:	
b)	mit einem Wert von 30 RE je 100 kg Reingewicht oder weniger:	
	1. aus Orangen:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	6,40
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	6,40
	3. aus Zitronen:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	6,40
	4. aus anderen Zitrusfrüchten:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	6,40
	5. aus Ananas:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	6,40
	6. aus Tomaten:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	6,40

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Subventionen und Ausgleichsbeträge (ffrs je 100 kg)
	7. aus anderem Obst und Gemüse:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	6,40
	8. Gemische:	
	aa) aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	6,40
	bb) andere:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	6,40

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1669/69 DER KOMMISSION

vom 22. August 1969

betreffend Maßnahmen auf dem Zuckersektor infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über die konjunkturpolitischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 werden in Frankreich die Interventionspreise für Zucker um 11,11 v.H. gesenkt, d. h. der Interventionspreis je 100 kg Weißzucker in dem Hauptüberschußgebiet um 13,11 ffrs und der Preis je 100 kg Rübenrohzucker um 11,41 ffrs.

Die Interventionspreise sind je nach der Qualität des der Interventionsstelle angebotenen Zuckers zu berichtigen. Die zu diesem Zweck festgesetzten Zu- und Abschläge sind entsprechend der Herabsetzung der Interventionspreise zu senken.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 bestimmt, daß die Beträge, die Frankreich gemäß den Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen auf Grund der sonstigen Interventionen auf dem Binnenmarkt zu zahlen hat, um einen Betrag gesenkt werden, der unter Berücksichtigung der Auswirkungen der in Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen festzulegen ist. Im Zuckersektor wird vor allem die Erstattung bei der Erzeugung betroffen. Ferner sind zusätzliche Maßnahmen betreffend die Ausgleichsregelung für die Lagerungskosten festzulegen.

Entsprechend Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 gewährt Frankreich bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten und dritten Ländern Subventionen und erhebt bei der Ausfuhr nach den Mitgliedstaaten und nach dritten Ländern Ausgleichsbeträge, soweit es notwendig ist, die Auswirkungen der in den Artikeln 1 und 2 dieser Verordnung genannten Maßnahmen auszugleichen.

Die in Artikel 3 genannten Beträge sind pauschal festzusetzen. Sie brauchen nicht erhoben zu werden, wenn sich die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Maßnahmen geringfügig auswirken. Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 genannten Maßnahmen wirken sich auf die Einfuhren und die Ausfuhren in gleicher Weise aus.

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.